



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Bw, vertreten durch Berater, vom 17. Juli 2009 gegen den Bescheid des Finanzamtes ABC, vertreten durch Finanzanwalt, vom 12. Juni 2009 betreffend Einkommensteuer 2008 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

Entscheidungsgründe

Mit Einkommensteuerbescheid 2008 vom 12. Juni 2009 wurde der Bw (Berufungserberin) die geltend gemachte außergewöhnliche Belastung wegen auswärtiger Schulausbildung ihres Sohnes nicht gewährt. Begründend wurde ausgeführt, die Ausbildung des Sohnes der Bw in einer H-Schule stelle keine außergewöhnliche Belastung dar. Die Kosten seien nicht zwangsläufig erwachsen. Im Übrigen sei die außergewöhnliche Belastung mit einem monatlichen Pauschbetrag abgegolten. Höhere tatsächliche Kosten könnten keine Berücksichtigung finden.

In der gegen diesen Bescheid fristgerecht erhobenen Berufung vom 13. Juli 2009 wurde im Wesentlichen ausgeführt, der Schulwechsel sei wegen Mobbing erfolgt. Das ärztliche Attest werde nachgereicht.

Die Bw wurde zur Vorlage des ärztlichen Attests aufgefordert (vgl. Vorhalt vom 15. Juli 2009). Diesem Ersuchen wurde nicht entsprochen. Es wurde lediglich ein Schreiben der A datiert mit 16. August 2008 vorgelegt.

Mit Berufungsvorentscheidung vom 12. August 2009 wurde die Berufung mangels Belegvorlage als unbegründet abgewiesen.

Mit Schreiben vom 2. September 2009 wurde fristgerecht die Entscheidung über die Berufung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz beantragt. Wiederum wurde vorgebracht, dass der Schulwechsel aufgrund von Mobbing erfolgt sei. Diesbezüglich werde auch auf eine Anzeige bei der Polizeidienststelle B verwiesen. Der Sohn der Bw besuchte die H-Schule in C. Durch den speziellen Lehrplan (Schwerpunkt künstlerischer und handwerklicher Unterricht) werde den Interessen und Neigungen ihres Kindes wesentlich größere Entfaltungsmöglichkeiten geboten als in einer herkömmlichen Schule. Eine Schule mit vergleichbarem Bildungsangebot sei im Einzugsbereich nicht vorhanden.

Da die im Vorlageantrag vom 2. September 2009 angekündigten Unterlagen nicht vorgelegt worden sind, wurde die Bw vom Finanzamt (neuerlich) zur Belegvorlage aufgefordert (vgl. Vorhalt vom 7. September 2009). Diesem Ersuchen wurde entsprochen. Vorgelegt wurde ein ärztliches Attest vom 8. Oktober 2009, wonach D ab 30. Mai 2007 aufgrund der Diagnose Mobbing krank gemeldet bzw. in ärztlicher Behandlung gewesen sei. Weiters wurde ein Polizeibericht vom 16. August 2007 übermittelt. Diesem Bericht zufolge soll der Sohn der Bw angeblich bereits vor ein bis zwei Jahren in der Schule ständig von bestimmten Mitschülern gehänselt worden sein. Dies sei soweit gegangen, dass sie ihren Sohn aus der Schule genommen habe. Danach sei der Telefonterror – durchwegs in der Nacht (nach Mitternacht) losgegangen. Die Anzeige wurde nur gegen E erstattet.

Über die Berufung wurde erwogen:

1.) § 34 Abs 8 EStG 1988 lautet:

"Aufwendungen für eine Berufsausbildung eines Kindes außerhalb des Wohnortes gelten dann als außergewöhnliche Belastung, wenn im Einzugsbereich des Wohnortes keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit besteht. Diese außergewöhnliche Belastung wird durch Abzug eines Pauschbetrages von 110 € pro Monat der Berufsausbildung berücksichtigt."

2.) Der Sohn der Bw (D) hat bis zum Mitte September 2007 das Realgymnasium in B besucht (vgl. Berufung vom 13.7.2009). Im Einzugsbereich seines Wohnorts (B) gibt es ein (weiteres) Bundesrealgymnasium und zwar in G. G ist von B aus mit dem Bus und der Bahn erreichbar. Die Fahrt mit der ÖBB umfasst 45 Tarifkilometer und dauert zwischen 37 und 50 Minuten (laut ÖBB Fahrplan 2007/2008).

3.) Mit Vorhalt der Referentin vom 14. Mai 2010 wurde die Bw. um Bekanntgabe des günstigsten Verkehrsmittels zwischen B und G ersucht. Weiters wurde gebeten mitzuteilen, ob die Fahrzeit des günstigsten öffentlichen Verkehrsmittel vom Wohnort zu einem (allfälligen) Ausbildungsort G (Bundesrealgymnasium G) und retour im Streitzeitraum mehr als je eine Stunde betragen haben. Letztendlich wurde auch ersucht bekannt zu geben, aus welchen Gründen ein Schulwechsel zur H-Schule C und nicht etwa zum Bundesrealgymnasium G erfolgt sei.

4.) Diesem Ersuchen wurde nur unzureichend entsprochen. Es wurde lediglich ausgeführt, dass der Sohn der Bw in B einem jahrelangen Mobbing ausgesetzt gewesen sei. Der Notarzt hätte ihrem Sohn nach dem Eindrücken des Kehlkopfes Wiederbeatmen müssen. In der Schule habe man versucht diesen Vorfall zu vertuschen. Die A1 (Opferschutzgruppe) habe dringend zu einem Schulwechsel in einem anderen Bundesland geraten. Im Streitfall habe es sich um Bulling und nicht etwa um Mobbing gehandelt. Die Gefahr, dass die aggressive Gruppe D am Bus abwarten würde und ihn erneut tätlich angreifen würde, wäre zu groß gewesen.

5.) Mit Vorhalt der Referentin wurde die Bw neuerlich ersucht, sämtliche Unterlagen vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass ihr Sohn Opfer von Mobbing bzw. Bulling gewesen sei. Ferner wurde die Bw gebeten, die erstmals im Schreiben vom 2. Juni 2010 vorgetragene Behauptung, dass zu einem Schul- und Bundeslandwechsel geraten worden sei, durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Weiters wurde um Mitteilung gebeten, aus welchen Gründen keine Anzeige gegen eine Gruppe von Jugendlichen, sondern nur gegen TG (wegen Telefonerrors) erstattet worden sei. Schlussendlich wurde um Bekanntgabe der Anzahl und des Zeitpunktes der tätlichen Angriffe auf den Sohn der Bw gebeten

6.) Auch diesem Ersuchen wurde nur unzureichend entsprochen. Es wurde (wiederum) vorgebracht, dem Sohn der Bw sei der Kehlkopf eingedrückt worden. Die Bw habe sich darauf verlassen, dass die Schule bzw. das Krankenhaus Anzeige erstatten würde. Jeder, der Kinder habe wisse, dass keiner gerne einen dreizehnjährigen nur noch 38 Kilo wiegenden Jungen in einer Stadt (C) zurück lasse.

7.) Der Sohn der Bw hat bis zu seinem 13. Lebensjahr (Mai 2007, vgl. Vorhaltsbeantwortung vom 2.6.2010) das Bundesrealgymnasium B besucht. Unbestritten ist, dass es im Einzugsbereich des Wohnorts des Sohnes der Bw eine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit (Bundesrealgymnasium G) gibt. Unbestritten ist weiters, dass die tägliche Hin- und Rückfahrt des günstigsten Verkehrsmittels nicht mehr als eine Stunde betragen hat.

8.) Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich, dass der Sohn der Bw ab 30. Mai 2007 wegen der Diagnose Mobbing in ärztlicher Behandlung und bis auf weiteres krank gemeldet war (vgl. Bestätigung Dr.X vom 8.10.2009). Weiters wurde der Sohn der Bw von der A informiert, dass er in dieser schwierigen Situation (Anzeige wegen beharrlicher Verfolgung) bei dieser Einrichtung Unterstützung finden könne (vgl. Schreiben vom 16.8.2007). Die Bw hat gegen E Anzeige wegen Telefonterror erstattet. In der Anzeige vom 16. August 2007 wurde auch ausgeführt, dass die Bw zu Protokoll gegeben habe, dass ihr Sohn (angeblich) in der Schule bereits vor ein bis zwei Jahren ständig von bestimmten Mitschülern gehänselt worden sei.

Dass dem Sohn des Bw geraten wurde, eine Schule in einem anderen Bundesland zu besuchen, lässt sich aus den vorgelegten Dokumenten jedoch nicht ableiten. Gleiches gilt für die wiederholt vorgetragene Behauptung, dass D von einer Gruppe seiner Mitschüler tatsächlich angegriffen worden sei.

9.) Ein Steuerpflichtiger, der Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt wissen will, hat selbst das Vorliegen jener Umstände darzulegen, auf welche die abgabenrechtliche Begünstigung gestützt werden kann (zB.: VwGH vom 26.3.2003, 98/13/0072,0151, 99/13/0033).

Im Streitfall kann aufgrund der vorgelegten Unterlagen nur als erwiesen angenommen werden, dass der Sohn der Bw gemobbt worden ist. Dass D ein Opfer von Bulling bzw. von Mobbing durch körperliche Gewalt war, hat das Beweisverfahren hingegen nicht ergeben. Anzeigen wegen Körperverletzung wurden von der Bw offensichtlich nicht erstattet. Ebenso wenig wurden ärztliche Atteste vorgelegt, die Verletzungen durch Fremdeinwirkung dokumentieren. Dass der Schulwechsel nach C medizinisch indiziert gewesen sein soll, wurde ebenfalls nicht nachgewiesen.

Die Bw hat zwar vorgebracht, dass ihr von MG von der Opferschutzgruppe H dringend geraten worden sei, die Schule und das Bundesland zu wechseln. Ein Nachweis dieser Behauptungen ist jedoch nicht erfolgt. Es kann daher im Berufungsfall nicht davon ausgegangen werden, dass der Schulwechsel von D vom Bundesrealgymnasium B zur H-Schule in C zwangsläufig erfolgt ist. Nachdem sich im Einzugsbereich des Wohnortes ein (weiteres) Bundesrealgymnasium befindet, konnte der Berufung nicht entsprochen werden.

10.) Insoweit in der Berufung vom 13. Juli 2009 auf RZ 876 der Lohnsteuerrichtlinien hingewiesen wird, ist festzuhalten, dass es sich hiebei mangels Kundmachung im Bundesgesetzblatt um keine für den Unabhängigen Finanzsenat beachtliche Rechtsquelle handelt. Erlässe der Finanzverwaltung begründen keine Rechte und Pflichten der Steuerpflichtigen. Abgesehen davon wurden in der Berufungsschrift die RZ 876 der

Lohnsteuerrichtlinien nicht vollständig zitiert. Zwangsläufigkeit einer auswärtigen Berufsausbildung ist jedenfalls dann geben, wenn ein Zugang im Einzugsbereich (infolge von besonderen Zugangsbeschränkungen oder eines strengen Auswahlverfahrens) nicht möglich ist. Hievon kann beim Besuch eines öffentlichen Bundesrealgymnasiums wohl keine Rede sein.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Innsbruck, am 29. September 2010